

1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bestimmungen als vereinbart, sofern ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird. Hiervon abweichende Bestimmungen, z.B. anders lautende Einkaufsbedingungen, sind für uns nur dann bindend, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend; eingehende Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; Gleiches gilt für nachträgliche oder mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art. Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Da es sich bei Tondachziegeln um homogene Erzeugnisse handelt, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden, können Muster, Proben, Abbildungen und Beschreibungen nur annähernd gelten.

3. Lieferung und Abnahme

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Verladung auf den Käufer über. Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, sind wir nur verpflichtet, die Anlieferung so weit vorzunehmen, wie der Lkw-Kran die Baustelle auf fester Straße erreichen und dort entladen kann. Mit der Entladung gilt die Übergabe als erfolgt.

4. Lieferzeit, Lieferbehinderungen

Ausdrücklich vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, ferner Lieferfristüberschreitungen unserer Vorlieferanten, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse und Verkehrsstörungen u. dgl. geben uns das Recht, entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Käufer oder Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Bestellungen für einen bestimmten Tag werden nach Möglichkeit ausgeführt, jedoch unter Ausschluss unserer Haftung für rechtzeitige Lieferung. Bei Aufträgen, die aus mehreren Teillieferungen bestehen, sind wir berechtigt, jede Lieferung gesondert in Rechnung zu stellen. Unsere Lieferverpflichtung ruht, sobald und solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit länger als 30 Tage im Rückstand ist. Falls der Käufer nicht im Rahmen der vereinbarten Lieferfrist abnimmt, kann bei späterem Abruf keine Gewähr für pünktliche Lieferung übernommen werden. Unser Anspruch auf Abnahme bleibt davon unberührt.

5. Gewährleistung und Mängelrüge

Die Sortierung der Dachziegel erfolgt unter Beachtung der DIN EN 1304. Der Empfänger hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, auch Mengendifferenzen, sind sofort, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen anzuzeigen. Wird die Ware verarbeitet, obwohl die Mängel bekannt oder erkennbar waren, gilt das als Anerkennung mangelfreier Lieferung. Die Gewährleistung auch für evtl. Ersatzlieferungen endet auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, der für die erste Lieferung maßgebend war. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir befugt, nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Wandlung oder Minderung zu gewähren.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Für die Berechnung gelten stets die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung. Unsere Rechnungen werden mit dem Tag der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, bei Zahlung im Bankeinzugsverfahren oder durch Lastschrift gewähren wir 4 % Skonto vom Nettowarenwert der Rechnung. Frachtkosten und Europalettenleihgebühr sind nicht skontierfähig. Beim Überschreiten der Zahlungsfrist berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Wechsel werden von uns als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Er tritt alle aus dem Verkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde jetzt oder demnächst zustehenden Forderungen, einschließlich des Rechts auf Eintragung einer Bauwerksicherungshypothek, soweit sie aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren entstanden sind oder entstehen, mit ihrer Entstehung mit dinglicher Wirkung im Voraus an uns ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Auf Verlangen hat der Käufer uns alle zur Geltendmachung der Gläubigerrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu geben. Bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch uns ist der Käufer berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einzuziehen. Eine Sicherungsübereignung, weitere Abtretungen oder Verpfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist unstatthaft, solange nicht sämtliche uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind. Pfändungen oder jede sonstige Beeinträchtigung unseres Eigentums sind uns sofort anzuzeigen. Wenn unsere durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen unsere Forderungen um 10 % übersteigen, werden wir voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nach oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf unser Verlangen hin die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offen zu legen und uns alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

8. Haftung

Wir haften nicht für Schäden, die wir, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Lieferungs- und Erfüllungsort aus dem Vertrag für alle Rechte und Pflichten ist Hüllhorst (Westfalen). Ist der Käufer Kaufmann, so gilt das für uns örtliche zuständige Gericht als vereinbart, jedoch sind wir berechtigt, Klagen auch bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 1. Januar 2012

Dachkeramik Meyer-Holsen GmbH, 32609 Hüllhorst